

Online gestellt und somit verkündet am 12.10.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Visbek zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Visbek

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 beschlossen, den Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit Begründung zu veröffentlichen. Der Planentwurf einschließlich der Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

16.10.2023 bis einschließlich 16.11.2023

im Internet unter www.visbek.de/bekanntmachungen unter Bauleitplanung im Verfahren veröffentlicht und im Rathaus der Gemeinde Visbek, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49429 Visbek montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Zudem sind die Planinhalte und der betroffene Planbereich im Untergeschoss des Rathauses im Bereich „Bauamt“ zu finden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Visbek deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht von Bedeutung ist.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen

Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB liegen vor:

I. Umweltbericht als Teil 2 der Begründung und Faunistisches Gutachten zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Visbek

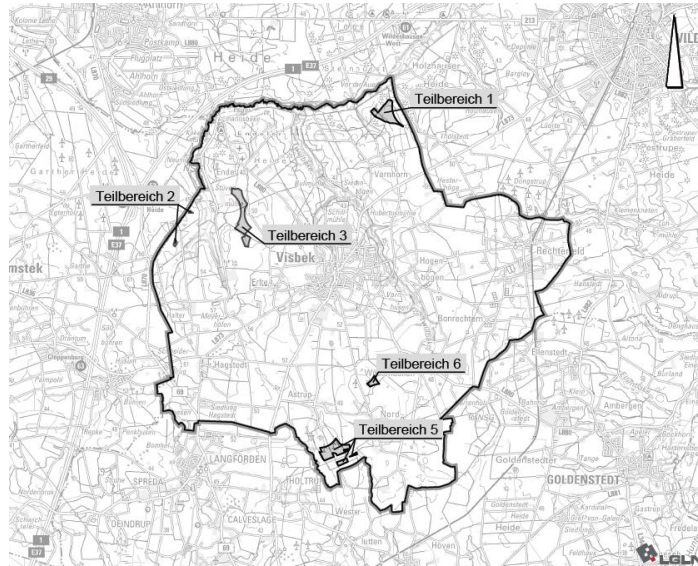
II. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. Landkreis Vechta zu naturschutzfachlichen Unterlagen wie Erfassung der Avifauna, Eingriffsregelung, Aussagen zu Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, geschützten Biotopen und FFH-Gebieten sowie Aussagen zur Wasserwirtschaft
2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu Rohstoffsicherungsgebieten, Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung, Bodenabbaustellen sowie Bodenschutz allgemein bzw. Bodenschutz beim Bauen
Kampfmittelbelastung
3. Forstamt Weser-Ems, Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu Abstand zu Waldflächen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Kompensationsplanung
5. Niedersächsische Landesforsten zu Windenergieanlagen in Waldflächen
6. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu Wasserschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten

III. Stellungnahmen, Hinweise und Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern zum Schutz der Anwohner im Hinblick auf Lärm, Schattenwurf, Eiswurf und optisch bedrängende Wirkung, zu artenschutzrechtlichen Belangen, zu Landschaftsbild und landschaftsorientierter Erholung, zu Vorsorgeabständen zu FFH-Gebieten, zum Förderprogramm Biologische Vielfalt sowie zur Erfassung der Avifauna.

Lageplan und Geltungsbereich des Plangebietes

Der geplante Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Visbek. Die Plandarstellung erfolgt als Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlagen i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Die vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen haben gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge, dass den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben außerhalb der Windkraftkonzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Der Regelungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst somit den gesamten Außenbereich der Gemeinde Visbek. Der Geltungsbereich ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt (gestrichelte Linie); die vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen sind als Teilbereich 1, 2, 3, 5 und 6 bezeichnet.



Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO" bzgl. der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB, welches mit ausliegt.

Gerd Meyer